

Ministerium für Schule und Berufsbildung  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die Schulleiterinnen  
und Schulleiter  
der Gymnasien,  
der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe  
und der Landesförderzentren

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: 222/  
Meine Nachricht vom: /

Renate Beduhn  
Renate.Beduhn@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2576/  
Telefax: 0431 988-613-2576/

20.03.2017

### Informationen für die Beantragung von Hausunterricht

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler längerfristig erkrankt sein sollten und die Schule nicht besuchen können, sieht das Schulgesetz in §46 a vor, dass Hausunterricht erteilt werden kann.

Dazu gebe ich nachfolgende Hinweise:

Die Sorgeberechtigten beantragen den Hausunterricht. Die Höchststundenzahl des zu gewährenden Hausunterrichtes beträgt 6 Wochenstunden. Um die Erteilung des Hausunterrichtes zu ermöglichen, ist die besuchte Schule gehalten, eine geeignete Lehrkraft bzw. geeignete Lehrkräfte zu finden. Alle Unterlagen werden der Schulaufsicht zugeleitet. Sie werden gesammelt entsprechend weiterleitet.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- der Antrag der Eltern oder Sorgeberechtigten
- ein aktuelles Attest des Arztes
- die kurze Stellungnahme der Schule
- die Bekanntgabe, wer unterrichten soll (Lehrkräfte der Schule, Pensionäre, Sonstige)
- die Bekanntgabe, wie abgerechnet wird (Mehrarbeit, Aufstockung, neuer Vertrag)

Zur Vereinfachung finden Sie im Anhang ein Formular.

Nun noch ein paar Details zur Organisation für die Lehrkräfte:

- Bei Stundenaufstockung genügt ein formloser Antrag der Lehrkraft, der über Sie als Schulleiterin/Schulleiter an Ihre Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren Personalsachbearbeiter im MSB zu richten ist. Aus diesem Antrag sollte hervorgehen, wie viele Stunden

die Lehrkraft normalerweise erteilt und wie viele sie aufstocken möchte. Der Antrag muss mit Datum und persönlicher Unterschrift versehen sein.

- Bei der Suche nach Personen, die den Hausunterricht erteilen können, kann möglicherweise die Schulaufsicht, das Personalreferat oder auch das Schulamt des Kreises helfen, wenn an der eigenen Schule keine Person den Hausunterricht übernehmen kann.
- Bei der Mehrarbeit muss die Mehrarbeitsvergütungsverordnung beachtet werden. Mehrarbeit wird stundenweise abgerechnet. Formulare für die Abrechnung liegen im Ministerium vor.
- Für Fragen zur vertraglichen Vereinbarung für alle weiteren in Frage kommenden Lehrkräfte, insbesondere externe, wenden Sie sich bitte an Ihre Personalsachbearbeiterin bzw. Ihren Personalsachbearbeiter.
- Für Fahrten zum Hausunterricht muss eine Dienstreisegenehmigung erteilt werden. Die Fahrten werden über das dafür vorgesehene Formular abgerechnet. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 3 Abs.1 Bundesreisekostengesetz die Abrechnung innerhalb von 6 Monaten eingereicht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Beduhn